

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH,
Pilgersheimerstrasse 2, 81543 München für
Führungen und Rundgänge über das Oktoberfest auf der Theresienwiese in München (Wiesnführungs-AGB)**

Stand März 2022

0. Vorbemerkung

Nachfolgend finden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH, Pilgersheimerstr.2, 81543 München für deren Führungen und Rundgänge über das Oktoberfest in München (im Folgenden: Wiesnführung(en)).

Wir bitten unsere Kunden, diese AGB aufmerksam durchzulesen, da sie wichtige Informationen für das Verhältnis zwischen dem Kunden und der GPH enthalten.

1. Geltungsbereich, Vertragsparteien

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern der GPH, dem Teilnehmer bzw. den Auftraggebern der Wiesnführungen und der GPH selbst als Leistungserbringer von Führungen und Rundgängen über das Oktoberfest in München.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Gutscheinen für Wiesnführungen entsprechend, sofern zu Gutscheinen nachfolgend nicht eine gesonderte Regelung für Gutscheine getroffen ist.

1.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber einer Wiesnführung und GPH gelten in erster Linie die Vertragsunterlagen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB.

1.4 Sofern Teilnehmer alleine oder private Gruppen die Leistungen von GPH jeweils getrennt und einzeln buchen, ist bei einer solchen getrennten Buchungen jeder Teilnehmer Vertragspartner (im Folgenden auch: Auftraggeber) von GPH. An Führungen selbst teilnehmende und/oder einzeln buchende Personen werden im Folgenden als Teilnehmer oder Auftraggeber bezeichnet. Bei Buchung für mehrere Personen hat die anmeldende Person für die vertraglichen Verpflichtungen von allen mit gebuchten Teilnehmern wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Eine Buchung für mehrere Personen liegt vor, wenn diese Verpflichtung durch ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung bei der Anmeldung für eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern übernommen wird. Buchende Teilnehmer oder Auftraggeber müssen volljährig sein. Die buchende Person (im Folgenden auch: Auftraggeber) hat die volle Zahlungsverpflichtung für die Erbringung des Gesamtpreises aller gebuchten Leistungen bzw. Teilnehmer.

1.5 Bei Vertragsschlüssen mit Reiseveranstaltern, Schulklassen, Vereinen, Verbänden und Firmen u.ä. ist der Vertragspartner von GPH die jeweilige Institution, Firma oder sonstige juristische Person (im Folgenden ebenfalls: Auftraggeber), sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Dieser hat dann die volle Zahlungsverpflichtung bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten (Storno).

1.6 Diese AGB gelten für Vertragsschlüsse mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wie für Vertragsschlüsse mit Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen.

1.7 Die AGB von GPH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt GPH nicht an und zwar auch dann nicht, wenn auf diese von der anderen Vertragspartei bei der Auftragserteilung Bezug genommen wurde und diese für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, GPH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GPH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen die Wiesnführungen vorbehaltlos ausführt und den entgegenstehenden AGB nicht widersprochen hat.

2. Tätigkeitsumfang der GPH, Vermittlung fremder Leistungen

2.1 GPH bietet selbst als Dienstleister nur Wiesnführungen auf dem Oktoberfest in München an und erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S. der §§ 651a ff. GPH bündelt keine Leistungen zu einem Leistungspaket. Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden keine Anwendung.

2.2 Soweit GPH neben den vertraglich vereinbarten eigens zu erbringenden Dienstleistungen zusätzliche Leistungen, insbesondere Tischreservierungen für die Zelte auf dem Oktoberfest vermittelt und dabei in der Buchungsbestätigung sowie auch ausweislich durch

separate Rechnungen auf ihre ausschließliche Vermittlerstellung deutlich hinweist, ist GPH bezogen auf diese vermittelten Leistungen allein Vermittler und nicht Leistungserbringer.

2.3 GPH haftet bei Vermittlerleistungen nicht für die Leistungen der Leistungsempfänger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben sowie Personen- oder Sachschäden, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittlerpflichten durch GPH ursächlich geworden ist. Im Falle der Vermittlung einer Tischreservierung kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Zeltbetreiber zustande. Für derartige Vermittlungstätigkeit gelten die gesonderten Bedingungen für Tischreservierungen: <https://www.universum-oktoberfest.de/agb/>

3. Unverbindliche Anfragen, Anmeldung, Vertragsschluss und -inhalt

3.1 Informations-Anfragen über die Anfragemaske im Internet sind unverbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die Anfragemasken zu den Wiesnführungen selbst wie für die Gutscheinanfragen hierzu: <http://www.universum-oktoberfest.de/kontakt> sowie <http://www.universum-oktoberfest.de/gutschein-bestellen/>.

Auf eine Informationsanfrage über die Eingabemaske werden Informationsmaterialien über die Wiesnführungen von GPH selbst und /oder den Gutscheinvertrieb an den Anfragenden gesandt. Informationsmaterialien sind zunächst freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Darstellung in Info-Broschüren, in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen von GPH, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Teilnehmer/Auftraggeber, eine Anmeldeanfrage oder Gutscheinbestellanfrage an GPH zu unterbreiten.

3.2 Erst mit der Anmeldeanfrage oder Gutscheinbestellanfrage bietet der Teilnehmer GPH den Abschluss eines Vertrages für eine bestimmte Wiesnführung oder Gutscheinerwerb verbindlich im Sinne von § 145 BGB an. Die Anmelde- oder Gutscheinbestellanfrage kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg via Email erfolgen. Grundlage des Angebots des Teilnehmers sind die Leistungsbeschreibungen von GPH zu den unterschiedlichen Wiesnführungen oder Gutscheinen hierzu, sowie die ergänzenden Informationen und diese Vertragsbedingungen, die jeweils in den Informationsmaterialien enthalten sind.

3.3 Der Vertrag über Wiesnführungen oder Gutscheinerwerb kommt verbindlich mit dem Zugang der Anmeldeanfrage des Teilnehmers oder Auftraggebers bei GPH zustande, sofern die mit dieser Anmeldeanfrage oder Gutscheinanfrage bestellte Leistung von GPH bestätigt und angenommen wird (Annahme).

3.4 Die Annahmeerklärung durch GPH ist formlos möglich, als dass auch mündliche, telefonische und elektronische Bestätigungen für den Teilnehmer oder Auftraggeber rechtsverbindlich sind, außer es ist etwas anderes in diesen Bedingungen abweichend vereinbart. Im Regelfall wird GPH, ausgenommen bei kurzfristigen Buchungen kürzer als 7 Werktage vor Leistungsbeginn, zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Annahmeerklärung als Buchungsbestätigung an den Teilnehmer bzw. Auftraggeber übermitteln.

3.5 GPH ist berechtigt, Anmeldeangebote nicht anzunehmen.

3.6 Bereits mit seinem Angebot zum Abschluss erkennt der Teilnehmer, der Unternehmer ist sowie mit Zustimmung zum Angebot auch GPH dem Vertragsschluss auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wiesnführungen an. Diese AGB sind in allen Informationsmaterialien enthalten, der Annahmeerklärung beigefügt und auf der Webseite unter <http://www.wiesnfuehrung.de/agb/>.

3.7 Ein Teilnehmer, der Verbraucher ist, erhält die Annahmestätigung durch GPH unter der Bedingung des Akzeptierens dieser AGB. Für den wirksamen Vertragsschluss über eine Wiesnführung hat der Teilnehmer schriftlich, insbesondere via E-Mail die Anerkennung dieser AGB zu erklären.

3.8 Unterbreitet GPH auf Wunsch des Teilnehmers oder des Auftraggebers in der Anmeldeanfrage oder Gutscheinanfrage ein spezielles, von den üblichen Leistungsbeschreibungen abweichendes Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Rege-

lungen, ein verbindliches Vertragsangebot von GPH an den Teilnehmer bzw. den Gruppenauftraggeber. In diesen Fällen kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung durch GPH bedarf, zustande, wenn der Teilnehmer bzw. der Gruppenauftraggeber dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung annimmt.

4. Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher

4.1 Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bzw. das Widerrufsrecht auch für Verbraucher kann vorzeitig erlöschen bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB.

4.2 Bei den Leistungen, die Gegenstand dieser AGB sind (Wiesnführungen, Gutscheine über Wiesnführungen und Zusatzleistungen) handelt es sich um Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, die nur innerhalb des genau angegebenen Zeitraums während der Laufzeit des Oktoberfests eines Jahres oder an einem genau vereinbarten Termin während des jeweiligen Oktoberfests zu erbringen sind. Hierfür ist nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

4.3 Der Widerrufs Ausschluss nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB erfasst auch Gutscheine für Dienstleistungen für Wiesnführungen wie auch ggf. begleitende Dienstleistungen, die gemäß **Ziffer 6.5** auch nur für das Oktoberfest eines Jahres gelten und damit für einen spezifischen Zeitraum ausgestellt sind.

4.4 Soweit GPH damit wie vorliegend bei dem Gegenstand dieser AGB Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen gegenüber Verbrauchern anbietet oder vermittelt, besteht auch für Verbraucher kein Widerrufsrecht.

4.5 Jeder Vertragsschluss über Wiesnführungen sowie Vermittlung von Zusatzleistungen auf dem Oktoberfest für jeweils einen genau bestimmten Zeitpunkt oder das Oktoberfest eines bestimmten Jahres ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch GPH gemäß **Ziffer 3.4** bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Führung und/oder Zusatzleistung.

5. Unverbindliche Reservierungen

5.1 Unverbindliche Reservierungen, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung im Wege einer Reservierungsvereinbarung mit GPH möglich.

5.2 Reservierungsvereinbarungen können auf den ausdrücklichen Wunsch von Teilnehmern/Auftraggebern entweder als Festoption (die Buchung wird verbindlich, wenn sie nicht innerhalb vereinbarten Frist storniert wird) oder Verfallsoption (die Buchung erlischt, wenn sie nicht innerhalb vereinbarten Frist bestätigt wird) vereinbart werden.

5.3 Falls nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist, sind Reservierungsvereinbarungen grundsätzlich Verfallsoptionen. Die jeweilige Frist für die Verfalls- oder Festoption ist in der Reservierungsbestätigung durch GPH ausdrücklich benannt. Teilt ein Teilnehmer/Auftraggeber bis zur in der Reservierungsbestätigung mitgeteilten Frist nicht mit, dass die Reservierung als verbindliche Anmeldevereinbarung behandelt werden soll, entfällt die Reservierung.

5.4 Ist nicht ausdrücklich eine unverbindliche Reservierungsvereinbarung auf Grundlage entsprechender Anfrage gemäß der vorstehenden Regelungen dieser **Ziffer 5** getroffen, so führt eine Anmeldeanfrage, die nicht ausdrücklich einen reinen Reservierungswunsch entsprechend vorstehender Unterpunkte **dieser Ziffer 5** offenlegt, nach Annahme durch GPH **entsprechend Ziffer 3.3** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich zu einem für GPH und den Teilnehmer/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.

6. Leistungsumfang, Ersetzungsvorbehalt, Leistungsänderungen, Gutscheine

6.1 Die von GPH geschuldeten Leistungen besteht aus der Durchführung der Wiesnführung gemäß dem Inhalt der Annahmeerklärung

durch GPH in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Wiesnführung (<https://www.universum-oktoberfest.de/wiesnfuehrungen/>). Die geschuldete Leistung kann sich, ggf. ergänzend, aus der mit dem Teilnehmer/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen über einen von der Leistungsbeschreibung abweichenden Leistungsumfang gemäß vorstehender **Ziffer 3.8** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen folgen. Dem Teilnehmer/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen im Sinne von vorstehender **Ziffer 3.8** schriftlich zu treffen.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Durchführung der Wiesnführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrunds (insb. wegen Krankheit) durch einen anderen geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

6.3 Erfüllungsgehilfen der GPH, insbesondere für GPH tätige Gästeführer, aber auch Vermittler von Wiesnführungen sind nicht berechtigt und bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von GPH hinausgehen oder im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung von GPH stehen. Entsprechende Absprachen sind für GPH nicht verbindlich.

6.4 Änderungen wesentlicher vertraglich vereinbarter Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, aber von GPH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der jeweiligen vertraglichen Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nicht beeinträchtigen. Der Wegfall einzelner Leistungsteile berechtigt dann nicht zur Kürzung der Vertragssumme, sofern es sich um Gründe handelt, die nicht durch GPH zu vertreten sind. Ist der Wegfall einzelner Leistungen durch GPH zu vertreten, so hat GPH das Recht, diese Leistungen durch gleichwertige andere Leistungen zu ersetzen. GPH wird die Teilnehmer oder Auftraggeber über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Teilnehmer/Auftraggeber berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6.5 Gutscheine sind in ihrer Gültigkeit auf das Oktoberfest des auf dem Gutschein benannten Jahres begrenzt. Die Zulassungen zum Oktoberfest werden jährlich neu vergeben, die entsprechenden Voraussetzungen wie etwa die Versicherung nach **Ziffer 16.2** sind jeweils neu zu schaffen. Die Einlösbarkeit ist damit nur für das im Gutschein benannte Oktoberfest des genannten Jahres sichergestellt und die Gültigkeit des Gutscheins entsprechend begrenzt. Eine über den Gültigkeitszeitraum hinausgehende Gültigkeit der Gutscheine besteht nicht. Ein Anspruch auf Erstattung des Gutscheinwerts nach dem Ende des Gültigkeitszeitraums besteht nicht.

6.6 Die Einlösung eines Gutscheins für eine Wiesnführung muss mindestens einen Tag vor dem gewünschten Inanspruchnahme-Termin erfolgen. Spätester Anfragetermin für die Gutscheineinlösung ist damit am vorletzten Tag für den letzten Tag des Oktoberfests des im Gutschein benannten Jahres. Später erfolgende Einlöse-Anfragen versucht GPH zu ermöglichen, die Einlösbarkeit ist dann aber nicht mehr gesichert.

7. Route, Dauer, Wetterbedingungen

7.1 Grundsätzlich kann bei Wiesnführungen über das Gelände des Oktoberfests keine exakte Einhaltung der Route und des – auch zeitlichen - Ablaufs garantiert werden. Streckenänderungen sowie die Umstellung von Programmpunkten sind aus sachlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt (z. B. Polizei- und Notarzteinsätzen, Sperrungen, Überfüllung einzelner Besichtigungspunkte) ausdrücklich vorbehalten. Ebenso kann es aus sachlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt von **Ziffer 15** erforderlich werden, einzelne Programm- oder Besichtigungspunkte durch andere, gleichwertige zu ersetzen. Eventuelle Ersatzansprüche bleiben unberührt, sofern und soweit die geänderten Leistungen eine Schlechtleistung darstellen. Änderungen im Sinne dieser **Ziffer 7.1** allein stellen keine Schlechtleistung dar.

7.2 Angaben zur Dauer von Wiesnführungen sind wegen Änderungserfordernissen im Routen- sowie Ablaufplan insbesondere gemäß vorstehender **Ziffer 7.1** circa-Angaben. Zeitlicher Mehraufwand, der diesen Umständen geschuldet ist, wird dem Teilnehmer/Auftraggeber nicht berechnet.

7.3 Die Führungen finden bei jedem Wetter statt. Gegebenenfalls kann nach individueller Absprache eine Alternative vereinbart werden.

8. Teilnehmerzahl, Aufsichtspflicht, mitgeführte Sachen und Tiere

8.1 Die Mindestteilnehmerzahl für Wiesnführungen liegt bei 6 Personen; die maximale Teilnehmerzahl für eine Wiesnführung liegt bei 15 Teilnehmern/Gästeführer.

8.2 GPH übernimmt im Rahmen der Wiesnführungen keine Aufsichtspflicht. Bei Schülergruppen, minderjährigen und/oder geschäftsunfähigen Teilnehmer- oder Teilnehmergruppen, die von einem Auftraggeber angemeldet wurden, ist je Gruppe mindestens eine Aufsichtsperson erforderlich. Die Teilnahme von Schülern, Minderjährigen und behinderten Personen ist nur auf Grundlage von ausdrücklicher Vereinbarung von GPH zulässig, um den Gegebenheiten auf dem Oktoberfest entsprechen zu können.

8.3 Eine Mitnahme von Haustieren, umfangreichen oder sperrigen Gepäck oder Kinderwägen ist nur im Rahmen der Vorschriften der Stadt München für das Oktoberfest möglich und nur auf Grundlage einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung mit GPH zulässig.

9. Treff- und Startpunkt der Wiesnführungen, Wartezeit, Teilnehmerspätung

9.1 Teilnehmer sind verpflichtet, rechtzeitig am Treff- u. Startpunkt für die vereinbarte Wiesnführung zu sein. Treff- und Startpunkt werden gemeinsam vereinbart. Auf den Treffpunkt wird auch gesondert in der Annahmeerklärung der Anmeldeanfrage hingewiesen

9.2 Zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beginnt die Wiesnführung. Bei Verspätung der Teilnehmer verkürzt sich die Wiesnführung entsprechend und geht über den vereinbarten Zeitrahmen nicht hinaus, es sei denn, vor Ort wird im Einvernehmen mit GPH eine andere Vereinbarung getroffen. In diesem Falle wird die Wartezeit mit 50,00 EUR je 30 Minuten Wartezeit vergütet.

9.3 Falls bis 30 Minuten nach dem vereinbarten Termin über die vertraglich vereinbarte Wiesnführung der/die Teilnehmer einer Gruppe – unabhängig davon, ob die Wiesnführung durch den Teilnehmer selbst oder einen Auftraggeber vereinbart wurde - nicht an dem vereinbarten Treffpunkt erschienen ist/sind und/oder GPH über die Telefonnummer 089 – 46131511 nicht über eine Verspätung informiert wurde, ist der Gästeführer nicht verpflichtet, noch länger zu warten und GPH nicht verpflichtet, die Wiesnführung durchzuführen.

9.4 Die Zahlungspflicht des den Vertrag abschließenden Teilnehmers/Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. Der Kunde muss für die durch sein Verschulden entstandenen Kosten aufkommen, d.h. die Kosten der Führung im Umfang der gebuchten Teilnehmerzahl in voller Höhe leisten.

10. Urheberrecht

10.1 Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Wiesnführung selbst sind nur nach vorheriger Rücksprache mit GPH zulässig.

10.2 Alle Inhalte der Wiesnführungen sind geistiges Eigentum des jeweiligen Gästeführers und urheberrechtlich geschützt. Die Gästeführer haben GPH eine ausschließliche, vollumfängliche und alleinige Nutzungslizenz für die Verwendung dieser urheberrechtlich geschützten Materialien erteilt. Auch an Prospektmaterialien u.ä. hält GPH uneingeschränkte Nutzungslizenzen. Die Verwendung von aufgezeichneten Führungstexten, Film- und Fotomaterial sowie Werbebroschüren oder Inhalten etc. ist unzulässig.

11. Zahlung

11.1 Die Fälligkeit von Zahlungen sowie sonstige Zahlungsmodalitäten richten sich nach der mit dem Teilnehmer bzw. Auftraggeber getroffenen und mit der Annahmeerklärung vereinbarten Regelung. Ergänzend kommen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über den Verzug, zur Anwendung.

11.2 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, übersendet GPH grundsätzlich bis spätestens 14 Tage nach der Annahmeerklärung entsprechend **Ziffer 3.3** eine Rechnung über das zu erbringende Entgelt an den vertragsschließenden Teilnehmer/Auftraggeber für die vereinbarten Leistungen. In der Rech-

nung ist das Fälligkeitsdatum der Entgeltforderung vermerkt. Teilnehmer und/oder Auftraggeber kommen ohne Mahnung in Verzug, da die Rechnungen ein nach dem Kalender bestimmbares Fälligkeitsdatum ausweisen.

11.3 Bei Rechnungsstellung gemäß vorstehender **Ziffer 11.2** ist das Honorar vorab vor Antritt der Wiesnführung zu bezahlen. Liegt bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Oktoberfests bei jedenfalls 7 Tage vorab erfolgter Rechnungsstellung kein Zahlungseingang vor, gilt die Buchung der Wiesnführung als storniert. Die Stornierungsbedingungen gemäß **Ziffer 13** dieser Vereinbarung kommen dann zur Anwendung.

11.4 GPH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Mahnung mit Fristsetzung für die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag (Storno) zu versenden. Die Stornierungsbedingungen gemäß **Ziffer 13** dieser Vereinbarung kommen auch in diesem Fall entsprechend zur Anwendung.

11.5 Eintrittsgelder in Fahrgeschäfte, Theater, Verpflegungs- sowie Beförderungskosten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn diese unter den Leistungen der jeweils gebuchten Wiesnführung ausdrücklich aufgeführt sind oder zusätzlich vereinbart sind.

11.6 Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen sind nur möglich, wenn dies mit GPH im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

11.7 Die in den Rechnungen ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nicht anders angegeben ist. Dasselbe gilt für Preisangaben in Informationsmaterialien.

11.8 Mehrwertsteuer- und Nebenkostenbeträge sind in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

12. Preisänderung, Vertragsanpassung

12.1 GPH behält sich das Recht vor, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungsbeginn mehr als vier Monate liegen, die den vereinbarten Leistungen zugrunde liegenden Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere wegen Steuererhöhungen, Wechselkursänderungen bei Fremdwährungsververeinbarung, Erhöhung von Sach- oder Personalkosten, Erhöhung von Eintrittsgebühren sowie Steuern und Abgaben eintreten. Diese wird GPH dem Teilnehmer/Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

12.2 Die Preise können von GPH ferner geändert werden, wenn der Teilnehmer bzw. der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Teilnehmer, des Ablaufs, der Leistungen oder der Leistungsdauer wünscht und GPH dem zustimmt.

12.3 Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich Leistungsbeginn, Leistungsende, Leistungsdauer, und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann GPH ein Umbuchungsentgelt von € 10,00 pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

13. Stornierungen, Rücktritt und Nichtinanspruchnahme der Leistungen, Reduzierung der Teilnehmerzahl

13.1 Der Teilnehmer/Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn der gebuchten Wiesnführung zurücktreten und den Dienstleistungsvertrag kündigen (Storno). Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungs- und Rücktrittserklärung bei GPH. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und von GPH bestätigt werden.

13.2 Tritt ein Teilnehmer/Auftraggeber vom Vertrag zurück oder nimmt er einen vereinbarten Termin entsprechend den Regelungen in **Ziffer 9** dieser Bedingungen nicht wahr, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten, kann GPH eine angemessene Entschädigung verlangen.

13.3 GPH kann den Schaden konkret im Falle von **Ziffer 13.2** berechnen oder wahlweise einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser pauschalierte Ersatzanspruch beträgt bei Rücktritt (Storno):

- bis zu 4 Wochen vor Start des jeweiligen Oktoberfests: pauschal 5,00 EUR je Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit den Teilnehmern
- innerhalb der letzten 4 Wochen vor Start des Oktoberfest: 50% des vereinbarten Preises je Teilnehmer/Gruppe, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit Teilnehmern einzeln vereinbart wurde
- ab Beginn des jeweiligen Oktoberfests: 100% des vereinbarten Preises je Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Wiesnführung

als Gruppe oder mit den Teilnehmern einzeln vereinbart wurde

13.4 Dem Teilnehmer/Auftraggeber wird von GPH ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein bei GPH liegender Schaden infolge der Stornierung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Stornopauschalen gemäß **Ziffer 13.3**.

13.5 Die Regelungen dieser **Ziffer 13** gelten entsprechend für den Fall der Reduzierung der gebuchten Teilnehmerzahl.

14. Störungen, Vertragswidriges Verhalten von Teilnehmern

14.1 GPH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und von diesem zurückzutreten, insbesondere

- wenn Teilnehmer einer Gruppe und/oder der Auftraggeber vereinbarte Vertragsbedingungen nicht einhalten oder die Durchführung der Führung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stören oder
- wenn ein Teilnehmer oder Auftraggeber sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist oder
- wenn der Teilnehmer/Auftraggeber die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

14.2 Tritt GPH aufgrund von Geschehnissen entsprechend **Ziffer**

14.1 oder vergleichbaren Geschehnissen vom Vertrag zurück, so gilt die Wiesnführung als storniert. Es gelten für den Zahlungsanspruch von GPH die Bestimmungen in **Ziffer 13**, insbesondere **Ziffer 13.3** entsprechend.

15. Höhere Gewalt

15.1 Ereignisse höherer Gewalt, die GPH die vertragliche Leistung der Wiesnführungen erheblich erschweren, die die ordnungsgemäße Durchführung der Wiesnführungen zeitweilig oder gänzlich behindern oder zum vereinbarten Termin gänzlich unmöglich machen, sind kein Vertragsverstoß der GPH.

15.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, aber auch nicht von GPH zu verantwortender Streik sowie Ausspernung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Gleiches gilt, soweit GPH auf die Vorleistung Dritter für die Wiesnführungen angewiesen ist und sich diese verzögert oder entfällt.

15.3 Bei vereinbarten Führungen in der Zeit des bestehenden Hindernisses, entfällt die Leistungspflicht der GPH wie auch die Gegenleistungspflicht des Teilnehmers. Beide sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die diesen rückabzuwickeln. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht.

15.4 Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei, typischerweise GPH, wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Parteien können bei Möglichkeit und entsprechender Absprache die im Vertrag festgelegten Termine für Wiesnführungen auch unter Beachtung der Dauer des Hindernisses auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.

16. Haftung

16.1 Die Teilnahme an den Wiesnführungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. GPH übernimmt für Teilnehmer einer Wiesnführung keine Aufsichtspflicht.

16.2 Die Haftung der GPH bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung des mit den unterschiedlichen Führungen beschriebenen und vereinbarten Leistungsumfangs und ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. GPH, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind geschützt durch eine Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung, abgeschlossen bei der AXA Versicherung AG. Ausführliche Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter <http://www.universum-oktoberfest.de/agb/>

16.3 GPH haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten, Fahrgeschäften sowie sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für

16.4 die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der GPH selbst, der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH ursächlich oder mit ursächlich war.

16.5 GPH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Teilnehmer/Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung - einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH - beruhen. GPH haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GPH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Teilnehmer/Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Diese folgt aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang der einzelnen Führungen/Touren (<http://www.universum-oktoberfest.de/wiesnfuehrungen/>). Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bleibt insoweit unberührt.

16.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung der Haftung nach dieser **Ziffer 16.5** gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

17. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die GPH übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung zwischen GPH und Teilnehmer/Auftraggeber gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner oder Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

18. Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber und GPH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

18.2 Für Klagen gegen Teilnehmer/Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GPH vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18.3 Erklärungen mit Ausnahme von **Ziffer 3.4**, Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu dem auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbeziehungen geschlossenen Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.